

2

O r d n u n g
=====

für die kommunale Regelung der Zulassung der Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen in der Stadtgemeinde Spangenberg.

Auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen = Nassau v. 4. 8. 97 (Pr. Ges. S. 254) u. des § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes v. 12. 5. 20 (R. G. Bl. S. 953) wird auf Antrag des Schulvorstandes u. nach Anhörung von Vertretern der Organisationen für Jugendliche in Gemäßheit des Beschlusses des Magistrats v. (Nr.) und der Stadtv. = Vers. v. (Nr.) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Überwachung der Lichtspielvorführungen für Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre wird durch die Ortspolizeibehörde ausgeübt.

§ 2.

Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre dürfen nur besondere Jugendvorstellungen der Lichtspieltheater besuchen und nur zu solchen Vorstellungen zugelassen werden.

Bei diesen Vorstellungen muß an der Kasse u. am Eingang zum Vorführungsraum ein deutlich lesbarer Anschlag mit der Aufschrift "Jugendvorstellung" angebracht werden.

§ 3.

Jugendvorstellungen der Lichtspieltheater müssen bis 10 Uhr abends beendet sein. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Überwachungsstelle (§ 1) zugelassen werden.

Die Spieldauer der einzelnen Vorstellungen darf 2 Stunden nicht überschreiten. Auf jede Spielstunde müssen mindestens 10 Minuten Pause entfallen.

Allmonatlich darf nur 1 Jugendvorstellung stattfinden.

§ 4.

Jugendvorstellungen dürfen nur in solchen Lichtspieltheater abgehalten werden, die hierzu eine besondere Genehmigung besitzen.

Die Genehmigung wird auf Antrag des Lichtspieltheaters nach Prüfung von der Ortspolizeibehörde erteilt.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Die Abhaltung von Jugendvorstellungen ist unter Beifügung des Spielplanes u. der Zulassungskarten der Überwachungsstelle (§1) drei Tage vorher anzuzeigen.

§ 6.

Die Vorführung fehlerhafter Bildstreifen (z.B. Flimmerfilme, Regenfilme usw.), die nach Ansicht der Überwachungsstelle (§ 1) geeignet sind, die Gesundheit der Jugendlichen zu schädigen, kann von der Orts-Polizeibehörde untersagt werden.

§ 7.

Jugendliche vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, die Vorstellungen der Lichtspieltheater besuchen, die nicht als Jugendvorstellung bezeichnet sind (§ 2), können zwangsweise aus dem Lichtspieltheater entfernt werden. Daneben können Jugendliche über 14 Jahren nach Maßgabe der Bezirkspolizeiverordnung v. 7. 8. 23 (A. Bl. S. 241) - Nr. 609 - bestraft werden.

§ 8.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spangenberg, den..... 192 .

Der Magistrat.